



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

ZENTRALBETRIEBSRAT

An das Bundesministerium für Finanzen

per Internetadresse
e-recht@bmf.gv.at

sowie an den

Präsidenten des Nationalrates

per Internetadresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 06. Mai 2019

GZ: BMF-160000/0004-III/5/2019

Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das STS-Verbriefungs-Vollzugsgesetz 2018, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentralbetriebsrat der Oesterreichischen Nationalbank (ZBR) erlaubt sich zu oben angeführtem Gesetzesentwurf innerhalb vorgegebener Begutachtungsfrist die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Präambel

Der ZBR bezieht sich in seiner Stellungnahme im Wesentlichen auf die für die betroffene Belegschaft der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) relevanten Passagen der Vorhaben im oben genannten Gesetzesentwurfs „Aufsichtsreform 2019“, nimmt aber auch zu anderen, die Interessen der Belegschaft teilweise nur sekundär tangierenden Punkten Stellung.

Personenbezogene Bezeichnungen (z.B. Mitarbeiter, Arbeitnehmer u. ä.) beziehen sich selbstverständlich sowohl auf Frauen als auch auf Männer und werden ausschließlich der

leichteren Lesbarkeit wegen nicht sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Bezeichnung verwendet.

Der ZBR nimmt im Namen aller Beschäftigten der OeNB zum genannten Gesetzesentwurf Stellung, insbesondere jedoch jenes Teils der Belegschaft, der ex lege in die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wechseln soll.

Wunschgemäß ergeht die Stellungnahme in elektronischer Form.

Vorbemerkungen / Allgemeines

Der ZBR lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Gänze ab und begründet seine Haltung wie folgt:

Als Folge der Finanzkrise(n) – ausgehend von der Immobilien- und Subprime-Finanzkrise im Frühsommer 2007 in den Vereinigten Staaten von Amerika, die mit dem Zusammenbruch von Lehman Brothers 2008 ihren Höhepunkt fand und sich zur Weltwirtschaftskrise emporschwang – wurde in den vergangenen Jahren unter Einbeziehung der Fachabteilungen der OeNB und der EZB, unter Kenntnisnahme des Bundesministeriums für Finanzen und des Generalrats der OeNB als Eigentümerversorger der Republik Österreich eine **Aufsichtsstruktur** geschaffen, **die allen Anforderungen nach einem modernen, hochwertigen und schlagkräftigen Beaufsichtigungssystem zum Erhalt eines stabilen und gesunden Finanzmarktes in Österreich entspricht.**

Keinesfalls ist die Funktion einer Bankenaufsicht primär jene eines Dienstleisters oder eines Beraters mit Service-Orientierung, wie das in der Ministerratsvorlage BMF-280806/0016-GS/UB/2018 artikuliert wurde, sondern vielmehr die **Funktion einer unbeeinflussten und unbeeinflussbaren Beaufsichtigung von Finanzinstituten anhand transparenter Regeln, die kraft objektivem Prozess entsprechend gegebener „Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus-Regeln“ (= SSM Standards) agiert.**

Als modernes Unternehmen hat die OeNB sowohl im laufenden Aufbau als auch durch einen **extern geleiteten Restrukturierungsprozess auf höchste Effizienz und Effektivität geachtet** und dabei alle geltenden Vorschriften auf österreichischer und europäischer Ebene eingehalten. Die OeNB hat im Auftrag der Behörde jede ihr gestellte Aufgabe kostenbewusst und innerhalb der vorgegebenen Zeit erfüllt und dabei ihr gesamtes Wissen zur Verfügung gestellt.

Die Experten der OeNB genießen hohes Ansehen in allen relevanten europäischen Gremien und zeichnen sich durch besonderes Fachwissen, Genauigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Expertisen aus.

Die Unabhängigkeit der OeNB und die weisungsfreie Expertise ihrer Belegschaft haben dazu beigetragen, die gesetzlichen Aufgaben der OeNB zu erfüllen und der OeNB innerhalb ihres Mandats den nötigen Handlungsspielraum ihrer Entscheidungen zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger Österreichs und damit der Europäischen Union sicherzustellen.

Im Zuge weiterer Restrukturierungsplanungen wurden 2017 von einer unabhängigen Expertengruppe mehrere Varianten effizienterer Abläufe im Zusammenwirken der FMA und der OeNB ausgearbeitet und zwei von vier Varianten als zielführende Optionen bezeichnet. **Die nunmehr geplante Variante der Übernahme aller Aufsichtssachen in die FMA war nicht unter den beiden bestgenannten Optionen.** Sie ist auch im europäischen Vergleich ein Modell, das gerade nicht (!) dem Standard entspricht, auch wenn sich die Bundesregierung auf einen – aus unserer Sicht nicht zulässigen und daher falschen – Vergleich mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz BaFin genannt) in Deutschland beruft.

Der Gesetzesentwurf wurde zwar dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Bundesarbeiterkammer und der für die Bediensteten der FMA zuständigen Fachgewerkschaft der Öffentlich Bediensteten zur allfälligen Stellungnahme übermittelt, nicht jedoch der für die Belegschaft der OeNB zuständigen Fachgewerkschaft, der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier.

Die vorgesehene Begutachtungsfrist vom 15. April bis 6. Mai 2019 ist unüblich kurz bemessen, insbesondere auch, weil nicht nur die Karwoche, sondern auch zwei weitere Feiertage inkludiert waren. Es entsteht der Verdacht, möglichst wenig Widerspruch ernten und damit die Gesetzesvorlage „durchpeitschen“ zu wollen, womit das Vertrauen in die Regierung respektive in den Gesetzgeber von Beginn an erschüttert erscheint.

Unsere Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen deshalb, **weil die Bankenaufsicht aus unserer Sicht nach dieser Reform nicht mehr in der gebotenen Unabhängigkeit, Stärke und Qualität zu agieren befähigt sein wird.** Der Einfluss von Politik, Finanzministerium und Finanzmarkt wird durch das vorliegende Gesetzesvorhaben die Unabhängigkeit der Bankenaufsicht im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben konterkarierenden Weise verstärkt.

Schon die Installation eines Alleinvorstands in der FMA lässt eine **politische Einflussnahme der Bankenaufsicht** vermuten. **Dieser politische Wille geht zu Lasten von Effizienz und Sicherheit**, zumal durch die Abberufung des bisherigen, von der OeNB namhaft gemachten Vorstandsmitgliedes vom bewährten „Vier-Augen-Prinzip“ einer „Good Governance“ abgegangen wird, indem der auf nur eine Person reduzierte, vom Finanzminister vorgeschlagene Vorstand alleine entscheiden kann. Diese Reduktion auf einen Alleinvorstand lässt sich gerade auch im Zusammenhang mit der um das Eineinhalbfache erweiterten Belegschaft nicht nachvollziehen. Vergleichbare Konstellationen bei ähnlichen Institutionen (z.B. die Bundesfinanzierungsagentur oder die Abschlussprüferaufsichtsbehörde Österreichs) lassen sich nicht finden. In sachlicher Hinsicht erscheint ein Alleinvorstand daher als unbegründbar, zumal durch die Installierung von drei Exekutivdirektoren und die Vergrößerung des Apparates im Finanzministerium **von einer kostenökonomischen Herangehensweise an die Reform nicht die Rede sein kann.** Gerade der Umstand, dass im Finanzministerium eine Gruppe mit drei neuen Abteilungen geschaffen wird die mit 30 (!) Vertragsbediensteten ausgestattet werden soll, um zur Bankenaufsicht beizutragen, lässt nämlich erhebliche Mehrkosten entstehen (während der FMA im Sinne von Kosten und Effizienz ein Sparkurs diktiert wird). Außerdem sind diese neuen Mitarbeiter in der Bankenaufsicht des Ministeriums auch nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden. Daher ist eine direkte politische Einflussnahme zu befürchten, die das System und den Zweck der Bankenaufsicht erheblich gefährdet.

Die Betonung des Umstandes, dass Bankenaufsicht in Zukunft mehr serviceorientiert arbeiten und mehr beratende als zwingende Funktion haben solle, konterkariert das Wesen der Bankenaufsicht. Dem Fachbeirat der FMA sollen Vertreter diverser Ministerien, des Finanzmarktes, der Kontrollbank und der OeNB angehören. Es ergibt sich damit der Eindruck, dass die Bankenaufsicht zu einer Art „Selbstkontrolle“ der Finanzindustrie umgestaltet werden könnte, was mit den SSM-Standards (Basler Verträge) nicht in Einklang gebracht werden kann. Die FMA soll ja gerade als weisungsfreies, ausführendes Organ die Einzelfallprüfung/-überwachung, Nachverfolgung und Verfahren sowie die technische Umsetzung der Regulierung wahrnehmen und Österreich in den europäischen und internationalen Aufsichtsgremien/-institutionen vertreten. Die Erfüllung dieser Aufgaben scheint unter den genannten Voraussetzungen wesentlich erschwert. Für den ZBR ist auch völlig unverständlich, dass weiterhin keine Belegschaftsvertreter im künftigen Aufsichtsrat der FMA vorgesehen sind.

Die OeNB ist gemäß ihrer im Nationalbankgesetz 1984 idgF (NBG) definierten Aufgaben und Verpflichtungen als „Hüterin der Finanzmarktstabilität“ auch „Lender of Last Resort“. Mit ihren (europa)rechtlichen Rahmenbedingungen wird es der OeNB ermöglicht, eine unabhängige Haltung zu laufenden Entwicklungen und Risiken des Finanzmarktes zu entwickeln, um

gegebenenfalls Zusammenbrüche von Banken und (Kredit-)Unternehmen zu verhindern. Damit können in weiterer Folge entstehende Gefahren von Spillover-Effekten auf das Finanzsystem, die wiederum zu realwirtschaftlichen Krisen führen könnten, vorgebeugt bzw. verhindert werden. **Dazu ist es unabdingbar, umfassend Zugang zu sämtlichen Informationen, Prüfungsergebnissen und Analysen zu haben.** Als Konsequenz ergibt sich, dass **die OeNB den Prüfplan** für die zu beaufsichtigenden Banken und Kreditunternehmungen **nach Notwendigkeit, Dringlichkeit und in der nötigen Breite selbst zu erstellen hat**, allenfalls zumindest mitgestalten können muss. Auch die – bei Bedarf nötige – **Teilnahme an Prüfungen ist im Gesetzesentwurf nicht ausreichend gewährleistet.** Der vorliegende **Gesetzesentwurf schafft** den genannten und auch in den Medien kolportierten Aspekten gegenteilig **sogar neue Schnittstellen, die den Informationsfluss entscheidend bremsen und allfällige Krisensituationen sogar noch begünstigen könnten.**

Durch die geplante Übernahme der OeNB-Mitarbeiter (teilweise durch Überlassung, teilweise durch Übertragung) ist zu befürchten, dass sich die Entgelt- und sonstigen Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter massiv verschlechtern werden, weil ganz offenkundig ein (späterer) Eingriff in die bestehenden Arbeitsverträge intendiert ist. Dieser Umstand erstaunt insofern, als die OeNB absichtsvoll vor wenigen Jahren mit den Dienstbestimmungen V ein Arbeitsrechtsregulativ geschaffen hat, um marktkonforme – höhere – Gehälter für neu eintretende Arbeitnehmer mit Praxiserfahrung im Bereich der Bankenprüfung bezahlen zu können. Dabei handelt es sich nicht um einen Selbstzweck zur Begünstigung von Arbeitnehmer, sondern es sollte solcherart die Bankenprüfung effizienter und besser gestalten werden, weil z. B. durch die erhöhte Anrechnung von Vordienstzeiten auf 12 Jahre die Möglichkeit geschaffen wurde, praxiserprobte und erfahrene Arbeitnehmende (gerade auch von Banken) für die Prüftätigkeit der OeNB zu gewinnen. **Es liegt nun aber im gesamtstaatlichen Interesse, den österreichischen Finanzmarkt durch hochqualifizierte und praxiserprobte Bankenprüfer beaufsichtigen zu lassen.** Ein Kaputtsparen in diesem Bereich widerspricht den SSM-Regeln und gefährdet die österreichische Volkswirtschaft – bedenkt man die Dimension der Ausleihungen der heimischen Banken im Ausland – gesamthaft.

Die Bankenprüfer/innen haben des Weiteren auch keinen erhöhten Bestandschutz inne, wo doch gerade kritische Prüfergebnisse dazu führen könnten, den Unwillen geprüfter Banken zu erzeugen und solcherart via politischen Druck auf die Personalstruktur der FMA eingreifen zu können. Durch das Vier-Augen-Prinzip im Vorstand der FMA und das 4-köpfige Direktorium der OeNB ist bislang gewährleistet, dass ein gewisser Schutz vor einschlägigen Motivkündigungen aufgrund von Interventionen Dritter gegeben ist. Die geplanten Befugnisse des Alleinvorstands können diesen Schutz nicht geben, zumal die Belegschaftsvertretung im Aufsichtsrat der FMA weiterhin keinen Sitz haben soll.

Zudem wird durch die geplanten betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen eine für die betroffenen Mitarbeiter/innen wesentlich ungünstigere Konstellation geschaffen, als dies nach dem ArbVG der Fall wäre. Gerade im Hinblick auf unionsrechtliche Vorgaben erscheint dies mehr als bedenklich: Art 6 Abs 1 der EG-Betriebsübergangsrichtlinie (RL 2001/23/EG) verlangt für rechtliche Verselbständigungen – wie sie § 62b ArbVG im Auge hat – eine Übergangsfrist, damit „die Bedingungen für die Neubestellung der Vertreter der AN erfüllt sind“. Auch § 62c ArbVG, der in spezifischen Konstellationen die Bildung eines einheitlichen Betriebs vorsieht, stellt eine Regelung dar, die die EG-Betriebsübergangsrichtlinie umsetzt. Die im Entwurf vorgesehenen arbeitsverfassungsrechtlichen Regelungen konterkarieren die diesbezüglichen unionsrechtlichen Vorgaben geradezu.

Insgesamt ist zu befürchten, dass ein (wesentlicher) Teil hochqualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OeNB, welche übertragen werden sollen, die auf individueller und kollektiver Ebene ganz offenkundig intendierten Einbußen nicht hinnehmen und in den privaten Sektor wechseln werden. Dies ist in jedem Fall als geeignet anzusehen, die Qualität der Bankenaufsicht zu schwächen.

Inhaltliches

Ad Artikel 2, Änderung des Bankwesengesetzes § 63 Abs. 3

Die im § 63 Abs. 3 offenbar angestrebten Effizienzbemühungen, vom Bankprüfer bei Vorliegen aufgezählter Tatsachenfeststellungen oder -vermutungen **ausschließlich der FMA zu berichten, greift im Krisenfall zu kurz**. Es muss daher im Sinne von „Gefahr in Verzug“, aber auch bei sonstigen problematischen Entwicklungen unabhängig von der Berichtspflicht an die FMA auch die OeNB entsprechend und unverzüglich benachrichtigt werden.

Ad Artikel 2, Änderung des Bankwesengesetzes § 70 Abs. 1b

Um ihren Pflichten entsprechend § 44b NBG nachkommen zu können, muss die OeNB nicht nur den Prüfplan (mit-)erstellen können, **sondern auch weiterhin die Befugnis haben, außerplanmäßige Vor-Ort-Prüfungen zu beauftragen bzw. selbst durchzuführen**.

Ad Artikel 2, Änderung des Bankwesengesetzes § 70 Abs. 1c

Es ist ungenügend und der Aufgabenstellung der OeNB gegenteilig, wenn die OeNB aus makroökonomischen Gründen Aufträge zur Vor-Ort-Prüfung erteilen kann, die von der FMA aber abgelehnt werden können, wenn dadurch das Prüfungsprogramm beeinträchtigt werden würde. **Wir erachten es allerdings als fahrlässig, wenn die OeNB auch im Krisenfall „nur“ Aufträge zur Vor-Ort-Prüfung erteilen kann, die aus gleichem Grund von der FMA abgelehnt werden können** und nur bei „Gefahr in Verzug“ eine Prüfung zwingend vorzunehmen ist.

Ad Artikel 2, Änderung des Bankwesengesetzes § 79 Abs. 2

Wenngleich schon bisher die OeNB zum Unterhalt einer gemeinsamen Datenbank mit der FMA verpflichtet war, so ist dennoch an dieser Stelle zu bemängeln, dass damit (System- oder Systemerhaltungs-)Kosten entstehen könnten, die von der OeNB weder bestimmt noch beeinflusst werden können. Gegebenenfalls müsste die FMA Kostenersatz gemäß der Kostenwahrheit leisten.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes § 2 Abs. 6

Um ihren Pflichten entsprechend § 44b NBG nachkommen zu können, muss **die OeNB zumindest Parteienstellung** bei der Erstellung der Prüfpläne der Bankenaufsicht bzw. bei der Erstellung der themenmäßigen Prüfungsschwerpunkte zugesprochen bekommen.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes § 5 Abs. 1

Die Implementierung eines Alleinvorstandes ist klar abzulehnen. Als Vorstand bezeichnet man allgemein ein Leitungsorgan von Unternehmen oder sonstigen privaten oder öffentlichen Rechtsformen. Eine derartige Konstellation ist weder im Wirtschaftsleben – sieht man von Kleinunternehmen ab – noch im öffentlichen Dienst üblich. Auch das Bankwesengesetz sieht jedenfalls zumindest zwei Vorstände vor. Gerade bei einer Behörde, die weisungsfrei und unabhängig agieren (können) soll, ist „Good Governance“ unabdingbar. Jeglicher Einflussnahme der Geprüften auf Prüfungsergebnisse und sonstiger Handlungen zu ihren Gunsten - bis hin zu allfälligen Sanktionen - ist bestmöglich und weitreichend vorzubeugen bzw. sollte eine solche tunlichst sogar verunmöglicht werden. Die Verantwortung, die bislang vier

Mitglieder des Direktoriums der OeNB trugen bzw. zumindest auf zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der FMA aufgeteilt war, nunmehr einer Einzelperson zu übertragen ist im institutionellen Bereich beispiellos und für die „Aufsichtliche Hoheit“ mehr als bedenklich, insbesondere, weil die Abberufung eines Vorstands(-mitglieds) einer Aufsichtsbehörde im einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) nur aufgrund von gesetzlich festgelegten Gründen, aufgrund entsprechender körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung oder aufgrund schwerer schuldhaft begangener Verfehlung(en) erfolgen kann.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes § 5 Abs. 3

Als Folge des § 5 Abs. 1 ist auch das Prozedere zur Bestellung eines Alleinvorstandes durch die Bundesregierung unter der Prämisse einer unabhängig zu agierenden Finanzmarktaufsicht ausgesprochen fraglich.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes § 6 Abs. 1

Der Versuch, mit diesen Regelungen ein Vier-Augen-Prinzip zu konstruieren, ist eine Scheinlösung. Keinesfalls kann durch die gemeinsame Vertretung des Alleinvorstandes mit einem Exekutivdirektor oder mit dem Leiter einer Organisationseinheit von einem Vier-Augen-Prinzip im Sinne einer „Good Governance“ gesprochen werden. Die neu geschaffene zweite Funktionsebene der Exekutivdirektoren ist dem Alleinvorstand hierarchisch direkt unterstellt, und wird zudem durch diesen bestellt (!). Zudem ist die Regelung der Exekutivdirektoren nur im Bereich der Vertretung nach Außen relevant, im Innenverhältnis handelt der (Einzel-)Vorstand de facto komplett autark! **Eine derartige Konstellation widerspricht allen international anerkannten Standards.**

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes § 8 Abs. 1

Eine Verkleinerung des Aufsichtsrates der FMA bedingt nicht unbedingt einen Effizienzgewinn. Die Formulierung „Zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht aufgrund des Nominierungsrechtes der Oesterreichischen Nationalbank dem Aufsichtsrat angehören, haben unabhängig zu sein“ suggeriert, dass von der OeNB nominierte Mitglieder des Aufsichtsrates gerade nicht unabhängig sein könnten. Auch die Nominierung des Vorsitzenden-Stellvertreters durch die OeNB wurde gestrichen, sodass die Bestellung des gesamten Aufsichtsrates durch den Finanzminister, trotz der Betonung von „Unabhängigkeit“ gerade nicht den Anschein von Eigenständigkeit erweckt.

Des Weiteren ist zu kritisieren, dass die **Belegschaftsvertretung der FMA** trotz der Größe der Behörde – erwartbar sind rund 550 Mitarbeitende – weiterhin **keinen einzigen (!) Vertreter im Aufsichtsratsgremium** hat. Arbeitsrechtlich wäre eine Analogie zu § 110 Abs 1 ArbVG oder § 22 Abs 5 NBG herzustellen – demokratiepolitisch ist „das rechtliche Aussperren“ jeglicher Mitbestimmung jedenfalls nicht nachvollziehbar.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes § 12a Abs. 1 und 2

In den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf wird das Einziehen einer zweiten Führungsebene mit stark wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen der FMA begründet. Unabhängig von deren Besoldung, erscheint uns dies als Indiz dafür, dass nicht die Aufnahme eines Betriebsteils in einen bestehenden Betrieb vorliegt, sondern der Zusammenschluss zweier Unternehmen(-steile) **einen neuen (!) Betrieb begründet.**

Wenngleich der Aufsichtsrat gemäß Abs. 1 die Bestellung bzw. gemäß Abs. 5 die Abbestellung eines Exekutivdirektors vornimmt, so bereitet sie gemäß des Abs. 2 der (Einzel-)Vorstand

jedenfalls vor. Dieser erstellt demnach nicht nur die Ausschreibungsunterlagen, sondern erstellt zudem den Vorschlag geeigneter Bewerber für die jeweilige Position der zweiten Führungsebene. Eine dergestalt vorgenommene Bestellung halten wir für monokratisch und kann allzu leicht zu personeller Abhängigkeit führen, was wiederum (negative) Auswirkungen auf Entscheidungen der FMA haben kann.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, Punkt 27 Überschrift

Der ZBR hält an dieser Stelle fest, dass der Terminus „Bedienstete“ impliziert, die Mitarbeitenden wären im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Die Belegschaft der OeNB ist jedoch privatrechtlich angestellt und demnach ist die Bezeichnung „Arbeitnehmerinnen“ bzw. „Arbeitnehmer“ passender und üblich.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15a Abs. 1

Folgt man den beabsichtigten Textpassagen (denen auch ein Redaktionsversehen zugrunde liegt, weil Bezug auf § 15c Abs 1 FMABG genommen wird, obwohl augenscheinlich § 15d Abs 1 FMABG gemeint ist), ergibt sich, dass die OeNB keine Mitbestimmung darüber hat, welche Personen sie an die FMA überlässt.

Des Weiteren kann die FMA aus wichtigen, in der Person des Überlassenen gelegenen Gründen, die die betrieblichen Interessen der FMA nachhaltig berühren, **einseitig eine Entsendung beenden** und die betroffene Arbeitskraft insofern in Schwierigkeiten bringen, als disziplinarrechtlich große Unterschiede zwischen den Dienstbestimmungen I (DB I) und den Dienstbestimmungen II (DB II) bestehen und die FMA keine Auskunftspflicht gegenüber der Disziplinarkommission der OeNB, die in solchen Fällen für Mitarbeitende im DB I vorgesehen ist, hat.

Die von der FMA de facto jederzeit einseitig beendbare Überlassung eines Mitarbeiters der OeNB bedarf einer Konkretisierung, welcher Begründungen es tatsächlich bedarf, diese auch durchzuführen bzw. es ist die Auskunftspflicht der FMA gegenüber der OeNB festzulegen.

Letztlich ist die **„ex lege Unanwendbarkeit“ des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) rechtlich umstritten und im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) auch gerichtsanhängig**. Mit dem gesetzlich determinierten Ausschluss des AÜG ist nicht nur die im § 2 Abs 2 AÜG genannte Zweckbestimmung obsolet bzw. nichtig, sondern insbesondere auch die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen (§ 6 AÜG) und die Ansprüche der Arbeitskraft (insb. §10 Abs 6) AÜG ausgehebelt. Daher liegt auch die in den Erläuterungen beschriebene Redundanz der Maßnahme gerade nicht (!) vor.

Insgesamt ist nach Ansicht des ZBR zu bedenken, dass ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, das Verbot der Zwangsarbeit (Art 4 Abs 2 EMRK) und gegen die Privatautonomie gegeben sein könnte. Der Gesetzesentwurf greift in die Rechtsbeziehungen zwischen den Beschäftigten und der OeNB ein, obwohl diese Rechtsbeziehungen wirksam bestehen und Gegenstand des Privatrechts sind. Abgeleitet von der grundrechtlichen Eigentumsgarantie (Art 5 StGG) genießt die Privatautonomie verfassungsrechtlichen Schutz. De facto liegt eine zwangsweise Zuweisung von Arbeitnehmenden auf unbeschränkte Dauer vor, ohne dass diese darauf Einfluss nehmen können. Dies steht im Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen des Arbeitsrechtes, wonach es Arbeitnehmern überlassen sein muss, darüber zu entscheiden, wem sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15a Abs. 3

Die Bestimmungen des § 15a Abs. 3 sind unklar und lassen offen, wie z.B. Ernennungen, Bonifikationen, Mitarbeitergespräche, etc. durchgeführt werden.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15a Abs. 4

Mit dem Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur FMA der zuerst zwangsweise in die FMA überführten Mitarbeitenden der OeNB verkehrt sich § 15 Abs. 1.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15b

Die Bestimmung, gemäß der allfällige personenbezogenen Änderungen der dienst- und entgeltlichen Stellung des Mitarbeiters zwar durch die OeNB erfolgt, jedoch im Einvernehmen mit der FMA zu erfolgen hat, **schränkt die Vertragshoheit der OeNB mit ihren Mitarbeitern ein bzw. greift in die Privatautonomie von Einzelverträgen ein.**

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15c Abs. 1

Der ZBR sieht in der Übertragung von Mitarbeitenden gemäß ihrem Eintrittsdatum in ein OeNB-Dienstverhältnis ab 01.05.1998 eine nicht haltbare, willkürlich erfolgte, sachlich unbegründete Andersbehandlung von Teilen der Belegschaft. Eine derartige „ex lege-Übertragung“ ist einzigartig und setzt bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen – die Überprüfung erfolgt gemäß § 1151 Abs. 1 ABGB – zumindest voraus, dass alle diesbezüglichen europäischen Normen anzuwenden sind.

Die Analogie des § 15a Abs. 4 fehlt, gemäß diesem Arbeitnehmer, die aus der OeNB in die FMA übertragen werden und bis zum 31.12.2021 ein Dienstverhältnis mit der FMA eingehen, nicht schlechter gestellt werden dürfen als Arbeitnehmer der FMA.

Wie schon zu § 15b und 15c Abs. 1 ausgeführt, hat die OeNB keine Mitbestimmung darüber, welche Personen sie an die FMA überträgt bzw. sehen wir die Privatautonomie der Vertragspartner verletzt.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15c Abs. 2

Eine Übertragung von Arbeitnehmern ist ausschließlich unter Anwendung der geltenden europäischen Normen und der geltenden österreichischen Rechtsordnungen der Arbeitsverfassung vorzunehmen. Eine bloße Aberkennung des Dienstverhältnisses zur OeNB kraft Begründung eines neuen Dienstverhältnisses mit der FMA genügt nicht.

Die Annahme, dass der Generalrat bisher, und kraft dieses Gesetzes zukünftig der Vorstand der FMA jederzeit Beschlüsse über Dienstordnungen fassen konnte bzw. können wird, trifft nicht zu. Die Dienstbestimmungen stellen nach herrschender Lehre Vertragsschablonen dar, die kraft beidseitigen Willens von Arbeitgeberin und Arbeitnehmer wirksam wurden und damit privatrechtlich-einzelvertragliche Wirkung entfaltet haben. § 21 Abs. 2 Z 2 NBG normiert im Gegensatz zum letzten Satz des § 15c Abs 2 FMABG nicht die „generelle“ Berechtigung, Beschlüsse über Dienstordnungen zu fassen. Eine (teilweise) dynamische Verweisung in den Arbeitsverträgen sehen wir kraft Verzichts der OeNB darauf gerade nicht.

Dass also der Alleinvorstand der FMA **einseitig Beschlüsse über Dienststörungen** fassen und diese verschlechtern kann, ist nach Ansicht des ZBR als **unzulässiger Eingriff** in die **(Eigentums)Rechte der Bediensteten** zu qualifizieren. In der OeNB war für Beschlüsse solcher Art der Generalrat – bestehend aus zuletzt 10 Personen – zuständig, in dem zusätzlich auch die Belegschaftsvertretung mitwirkte. Dieser Ausschluss von Belegschaftsrechten ist ebenfalls unzulässig.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten eines Gremiums an einen Einzelvorstand erscheint schon – wie ausgeführt – aus demokratiepolitischen Überlegungen bedenklich. „Good Governance“ einer Behörde wird auch damit nicht erreicht.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15c Abs. 3

Eine bis zum 30.6.2020 von der OeNB zu leistenden Einmalzahlung für alle bis 31.12.2019 entstandenen Ansprüche, insbesondere von nicht konsumierten Urlauben, Abfertigungen und Pensionsansprüchen, aber auch den Barwert eines Pensionskassen-Schlussbeitrags lässt die Vermutung zu, dass damit eine (Voraus-)Zahlung von der OeNB an die FMA zu leisten ist, obwohl die FMA die damit übernommenen Verbindlichkeiten möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt gar nicht mehr zu begleichen gewillt ist. Eine gesonderte und ggf. detailliertere Vereinbarung zwischen FMA und OeNB darüber nach (!) Inkrafttreten des Gesetzes ist abzulehnen, insbesondere da ein wesentlicher Stakeholder – die betroffenen Mitarbeitenden – nicht involviert ist.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15c Abs. 5

Diese Bestimmung scheint das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) nachzubilden, ohne das Gesetz zu nennen. **Dies bestärkt die Vermutung, das AVRAG dem Grunde nach gerade nicht zur Anwendung kommen soll.** Aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1.1.2020 könnten Betriebsvereinbarungen zwischen der FMA und dem Betriebsrat der FMA abgeschlossen werden, die in Summe weit schlechtere Bedingungen als jene der derzeit geltenden OeNB-Betriebsvereinbarungen festhielten. Damit könnten (verbotene) Umgehungshandlungen mit dem Ziel der (bewussten) Schädigung der zu übernehmenden Mitarbeitenden gesetzt werden.

Wir verstehen die in den erläuternden Bemerkungen genannte Passage „Die Gestaltungsrechte des Betriebsrates sollen unberührt bleiben“ in der Weise, dass damit zwingend der OeNB-Betriebsrat gemeint ist. Daher sollte die Bestimmung mit folgender Ergänzung präzisiert werden: „Eine Änderung der Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs1 Z 18 des ArbVG, BGBl. Nr 22/1974 idgF ist ohne Zustimmung des zuständigen Betriebsratsorgans der OeNB nicht möglich“. Erfolgt diese Präzisierung nicht, läge aus unserer Sicht eine klare Umgehungshandlung des AVRAG vor.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15d Abs. 1

Die Übertragung aller Mitarbeitenden der genannten Abteilungen (in Kurzform der EGBA, EGREV, EGSA, BAREV, BAKA und REFBA) entspricht nicht den in Arbeitsgruppen-gesprächen von OeNB und FMA im 1. Quartal 2019 vereinbarten Reglement, wonach einerseits auch die entsprechenden Hauptabteilungen betroffen gewesen wären, andererseits aber auch nicht alle Mitarbeitenden der EGSA zu den zu Überlassenden gezählt hätten. Insofern ist der Gesetzesentwurf unpräzise und nicht ohne weiters anwendbar.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15d Abs. 3

Die Determinierung der Betriebsratsagenden lässt einmal mehr vermuten, dass das AVRAG bewusst nicht zur Anwendung kommen soll. **Der ZBR ist der Ansicht, dass es sich bei der gesamten Reform um den Zusammenschluss eines bestehenden Betriebes (FMA) und von weiteren bestehenden Betriebsteilen (div. Abteilungen der OeNB) zu einem neuen Betrieb handelt – in diesem Fall zu einer neuen Behörde – und nicht bloß um einen so genannten (Teil-)Betriebsübergang mit der Aufnahme der OeNB-Abteilungen in die bestehende FMA.** Damit müssten wesentlich andere gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere § 62c ArbVG zur Anwendung kommen, die mit Abs. 3 dieses Paragraphen gerade nicht im Einklang stehen.

Mit Übernahme werden die Bediensteten nach dem vorliegenden Entwurf nur noch vom Betriebsrat der FMA vertreten. Ihre **Betriebsvereinbarungen** gelten nur weiter, wenn **deren Inhalte nicht bereits in Betriebsvereinbarungen der FMA geregelt** sind.

Gegen diese Übertrittskonditionen bestehen große Bedenken. Durch Übertragung von gesamten Organisationseinheiten liegt nach Ansicht des ZBR eindeutig ein Teilbetriebsübergang vor, der in den Anwendungsbereich der europäischen Betriebsübergangsrichtlinie, des AVRAG und des ArbVG fällt. Der Gesetzgeber weist in seinen Erläuterungen darauf hin, dass den allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätzen gefolgt werden soll, legt aber zugleich fest, dass von einer Aufnahme des Teilbetriebes der OeNB in die FMA auszugehen ist. Daher soll ab dem Zeitpunkt der Übernahme ausschließlich nur der Betriebsrat der FMA auch für die übertragenen Arbeitnehmer/innen der OeNB zuständig sein und die FMA-Betriebsvereinbarungen jene der OeNB ersetzen (erhalten bleiben nur OeNB-Betriebsvereinbarungen, deren Inhalte in der FMA nicht durch Betriebsvereinbarung geregelt sind). **Dass eine Aufnahme eines Teilbetriebes vorliegt ist allerdings nicht anzunehmen. Tatsächlich liegt vielmehr eine Fusion von FMA und Teilbetrieb vor,** d.h., dass ein neuer Betrieb entsteht. Diese Betrachtungsweise ist nach Ansicht des ZBR zwingend. Bedenkt man nämlich allein schon das Verhältnis der Anzahl der Arbeitnehmer/innen, die übernommen werden, zu jenen, die bereits jetzt bei der FMA beschäftigt sind, muss davon ausgegangen werden, dass durch die Fusion eine neue Organisation eigener Qualität entstehen wird. Dies gilt erst recht, wenn man die Ausweitung der Prüftätigkeit der FMA nach der Fusion betrachtet. Einfach gesagt erhält die FMA nun zur bisherigen Belegschaft den forensischen Bereich der Prüftätigkeit zugeschlagen. Darüber hinaus kann von einer Aufnahme in ein bestehendes Gefüge nicht die Rede sein, wenn 170-180 Bankenprüfer der OeNB auf rund 80 Bankenprüfer der FMA treffen, die noch dazu an ihren ursprünglichen Arbeitsplätzen weiterarbeiten werden. In diesem Fall wäre jedoch ein einheitlicher Betriebsrat zu konstituieren und alle betroffenen Mitarbeiter/innen behielten ihre Betriebsvereinbarungen. Es ist daher zu bezweifeln, dass die geplanten betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen mit dem Schutzzweck der Betriebsübergangs-RL korrelieren, **weil diese gerade im Fall des Betriebsübergangs eine weitere Vertretungstätigkeit der Belegschaftsorgane des überlassenden Betriebs vor Augen hat, während der vorliegende Gesetzesentwurf gerade diesen Organen unverzüglich die Kompetenz zur Vertretung der übergehenden Belegschaft entzieht.** Für die Betroffenen sind das massive Nachteile.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15d Abs. 5

Die Festlegung, dass die Rückführung von Gehaltsvorschüssen ebenso wie die Arbeitgeberdarlehen **nach den mit der OeNB bei der Vergabe vereinbarten Bedingungen** erfolgen muss (siehe Abs. 6), fehlt. Lediglich eine noch zu treffende Vereinbarung zwischen OeNB und den Mitarbeitenden wird angesprochen. In welcher Form diese Vereinbarung abzuschließen ist, wird nicht genannt.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 15e

Der ZBR verweist auf den aus seiner Sicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgten Datenaustausch zwischen den Institutionen ohne geeignete Information der betroffenen Mitarbeitenden Anfang dieses Jahres und sieht daher auch diese gesetzliche Bestimmung mit Befremden. Eine Abstimmung mit der Datenschutzbehörde, insbesondere aber eine Konkretisierung der wesentlichen Datenschutzbestimmungen im Gesetzestext aufgrund des diesem Entwurf implizit zugrunde gelegten Datenverbundsystems zwischen FMA und OeNB erscheint uns zwingend notwendig, um datenschutzrechtlich richtig handeln zu können und die Sensibilität von Personaldaten entsprechend zu schützen.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 16b Abs. 1

Der ZBR hält die Bestellung eines Fachbeirats für völlig verfehlt, insbesondere weil dieser Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen zwar annehmen und diese veröffentlichen kann, dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs jedoch keine solchen abgeben kann. Die Vorgehensweise wurde womöglich deshalb gewählt, weil der Fachbeirat weder eine gesellschaftsrechtliche Funktion, noch eine wirtschaftlich rechtliche Befugnis hat und zudem ehrenamtlich tätig sein soll. Der Mehrwert dieses Gremiums erscheint völlig unklar.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 16b Abs. 2

Die Entsendungsbefugnis von insgesamt 13 Mitgliedern in das Gremium verwundert aufgrund der Tatsache, dass gleich drei (!) Vertreter aus der Wirtschaftskammer nominiert werden können, aus diversen Ministerien und sonstigen Bereichen hingegen – so auch aus der OeNB – in der Regel nur ein Vertreter nominiert werden kann.

Der Fachbeirat könnte – wenn man von einer inhaltlichen Lücke des Abs. 1 ausgeht – in Folge seiner Zusammensetzung und kraft seiner (gesellschafts-)rechtlichen Position in völlig unangemessener Überschreitung vernünftiger Kompetenzen Empfehlungen über Schwerpunkte bei Aufsichtsthemen abgeben und könnte deshalb potenziell schweren Interessenskonflikten oder aber auch Interventionen ausgesetzt sein. Außerdem sehen wir in dieser Bestimmung eine Verletzung von EU-Recht (SSM-Verordnung).

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 16b Abs. 3

Die Determinierung im Abs. 3 verstärkt die Argumentation des zweiten Absatzes des Kommentars zu § 16b Abs.2, weil der Gesetzesentwurf die Rolle des Fachbeirats unklar definiert und völlig offenlässt, wie dieses Gremium agieren kann, soll, und wird.

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 21c Abs. 1

Diese gesetzliche Bestimmung schränkt die wirtschaftliche Unabhängigkeit beider Institute ein bzw. es wohnt dieser Bestimmung ein über die Übertragung der Aufsichtssachen von der OeNB in die FMA und der ohnehin ex lege bestimmten Übertragung von rund 170 Mitarbeitern hinausgehender **Eingriff in die Personalautonomie der beiden Häuser** inne. Ex lege vorgeschriebene Personalrochaden sind wohl auch in der Judikatur beispieleslos und widersprechen aus unserer Sicht europäischem Primärrecht (Art 19 der SSM-Verordnung, Art 127 und 130 AEUV und Art 7 des III Kapitels des Protokolls über die Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank).

Ad Artikel 8, Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 26f Abs. 2

Mit dieser Festlegung setzt die Regierung einen bislang einzigartigen Schritt. **Sie „produziert“ in vollem Bewusstsein „ein arbeitsloses Vorstandsmitglied“**, dessen Anspruch auf Entgelt bis zum Vertragsende 2023 unberührt bleiben. Die Festlegung wird ungeachtet des Umstands, dass weder wirtschaftliche Gründe, noch solche in der Person des derzeitigen Vorstandsmitglieds der FMA gelegen, zur Abberufung vorliegen. Verfassungsjuristen bezweifeln die Möglichkeit des Gesetzgebers, dergestalt Verträge aufzulösen. Dieser Zweifel schließt sich der ZBR an.

Ad Artikel 10, Änderung des Nationalbankgesetzes 1984, § 44b Abs. 5

Die ex lege Schaffung einer Kompetenzstelle mit Forschungsagendenin der OeNB **ist geeignet, in die Autonomie und damit in die Unabhängigkeit der OeNB einzugreifen** und wird von der Europäischen Zentralbank zu kommentieren sein.

Ad Artikel 10, Änderung des Nationalbankgesetzes 1984, § 69 Abs. 3

Auch diese gesetzliche Determinierung ist aufgrund ihrer weiterführenden inhaltlichen Bedeutung fragwürdig. Wird die Gewinnabfuhr an den Bund um 5vH erhöht, verbleibt der OeNB nur mehr ein kleiner Rest ihres Gewinnes, mit dem ein vernünftiger Eigenkapitalaufbau zur Abdeckung allfälliger wirtschaftlicher Risiken möglich ist. Dem folgend ist auch die Ergebnisverwendung insofern beeinträchtigt, als weniger Veranlagungsmasse auch gleichzeitig eine Ergebnisschmälerung bewirkt. Letztlich wird sich damit auch die Europäische Zentralbank befassen müssen, könnte doch auch durch diese Bestimmung ein **Eingriff in die Unabhängigkeit der OeNB** (Art 130 AEUV) bzw. des EZB gegeben sein. Die in den Erläuterungen erwähnte Verringerung der Aufgaben als **Motiv für die Erhöhung der Gewinnausschüttung ist weder nachvollziehbar noch richtig. Ein Zusammenhang dieser Gesetzesbestimmung mit der Aufsichtsreform ist nicht gegeben.**

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden:

- **Der Zentralbetriebsrat der Oesterreichischen Nationalbank lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Aufsichtsreform 2019 aufgrund von Governance-Problemen sowie schwerer arbeitsrechtlicher sowie der Finanzmarktstabilität gegenläufiger Bedenken ab.**
- **Die Ausgliederung von fünf Abteilungen und einem Referat von der OeNB und Implementierung ihrer Aufgaben und Befugnisse in die FMA wurde von einer unabhängigen Expertengruppe nach gründlicher Analyse 2017 als „nicht zielführende Variante“ klassifiziert.**
- **Die kolportierten Einsparungen können in keiner Weise vom ZBR nachvollzogen werden. Die Implementierung dreier neuer Abteilungen im Bundesministerium für Finanzen, die Neuschaffung einer Kompetenzstelle für Forschung in der OeNB, die Schaffung eines Beirats und damit neuer Schnittstellen, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds unter Wahrung aller Ansprüche sowie dem Einziehen einer zweiten Führungsebene in der FMA lassen am Einsparungsziel erhebliche Zweifel aufkommen.**
- **Die „Umgehung“ der Arbeitsverfassung, insbesondere durch die Außerkraftsetzung des AÜG und des „Verschweigens“ des AVRAG lassen die**

Vermutung zu, dass Einsparungen ausschließlich über die Personaltangente als „Hidden Agenda“ zu erwarten sind.

- **Einsparungen beim Personal bergen eine hohe Gefahr der Erosion, weil die von der OeNB hohe (Prüf-)Standards gewohnten und bestens ausgebildeten Experten Vergleiche mit der Privatwirtschaft nicht scheuen und sich am Level mit internationalen Organisationen messen. Personalerosion führt jedoch zu Qualitätsproblemen in der Aufsicht und birgt die Gefahr einer schwachen Behörde in sich.**
- **Juristische Schwachpunkte im Gesetzesentwurf könnten zu (jahrelangen) Streitfällen führen. Insbesondere die Unabhängigkeit von Notenbank und der FMA sind ein hohes Gut, das mit diesem Gesetzesentwurf in Frage gestellt wird.**
- **Die Unterschiedlichkeit der Personalübertragung von der OeNB in die FMA ist abzulehnen und wurde im Vorfeld immer wieder seitens des ZBR kritisiert. Nur die Arbeitsleihe gemäß AÜG für alle Betroffenen garantiert Rechtssicherheit.**
- **Die Übertragung von Betriebsteilen der OeNB in die FMA führt aufgrund ihrer wesentlichen Änderungsimplicationen zu einem neuen Betrieb im Sinne des ArbVG.**
- **Die betriebliche Mitbestimmung durch Implementierung von Betriebsräten im Aufsichtsrat der FMA (Stichwort „Drittelparität“) wurde mit diesem Gesetzesentwurf wieder verabsäumt und wird daher auch vom ZBR der OeNB gerügt.**
- **Die Machtfülle eines Alleinvorstandes, insbesondere auch in Verbindung mit den vorgesehenen Beststellungs- und Vorschlagsusancen zur Bestellung von Exekutivdirektoren entspricht nicht rechtsstaatlich-demokratischen Prinzipien, ist daher grundsätzlich zu hinterfragen und wird von uns abgelehnt.**

Der Zentralbetriebsrat fordert die Regierung und den Gesetzgeber daher auf, den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzuziehen und die gesamte Reform nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Kocmich

Vorsitzender des
Zentralbetriebsrates der
Oesterreichischen Nationalbank



Mag. Birgit Sauerzopf

Vorsitzender-Stellvertreterin
des Zentralbetriebsrates der
Oesterreichischen Nationalbank